

Stenographisches Protokoll.

13. Sitzung der V. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 17. März 1959.

Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 331)
2. Verhandlung:

Antrag des Kommunal Ausschusses, betreffend die Erhebung der Marktgemeinde Wilhelmsburg, polit. Bezirk St. Pölten, zur Stadtgemeinde. Berichterstatter Abg. Dr. Steingötter (Seite 313); Redner: Abg. Hrebacka (Seite 332); Abstimmung (Seite 332).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Antrag der Abg. Cipin, Laferl, Marwan-Schlosser, Zayer, Dienbauer, Fehringer und Genossen über die Einbeziehung der mehrseitigen Prozentpacher in die Arbeitslosenversicherung. Berichterstatter Abg. Laferl (Seite 332); Abstimmung (Seite 333).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Wahl des Landtages von Niederösterreich — Landtagswahlordnung 1959 (LWO). Berichterstatter Abg. Ing. Hirman (Seite 333); Redner: Abg. Mörwald (Seite 334); Abstimmung (Seite 335).

Antrag des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. Endl, Wondrak, Dipl. Ing. Hirman, Czerny, Tesar, Dr. Steingötter und Genossen, betreffend die vorzeitige Beendigung der VI. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Ing. Hirman (Seite 335); Abstimmung (Seite 336).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 11 Uhr 1 Minute): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 631 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunal Ausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Markt-

gemeinde Wilhelmsburg, polit. Bezirk St. Pölten zur Stadtgemeinde, zu berichten.

Wilhelmsburg war zweifellos bereits in karolingischer Zeit ein bedeutender wehrhafter Ort an der Traisen. Die Gründung geht auf das Geschlecht der als Grenzgrafen in der karolingischen Mark bekannten sogenannten „Wilhelminer“ zurück. Seit Ende des 11. Jahrhunderts war Wilhelmsburg und seine Umgebung in der Hand des steirischen Markgrafengeschlechtes der Traungauer, nach dessen Aussterben kam das Gebiet an die Babenberger.

In diesem Raum gründete Herzog Leopold VI. in den Jahren 1206 bis 1209 das Zisterzienserkloster Lilienfeld, das in der Folge Grund- und Gerichtsherr von Wilhelmsburg wurde. Bereits im Jahre 1297 war Wilhelmsburg mit Mauern und Gräben umgeben und wurde als „Markt“ bezeichnet. Schon im 13. Jahrhundert war es Markt- und Mautstätte und spielte besonders während der Reformation und in den Bauernkriegen eine große Rolle. Seit dem 18. Jahrhundert steigt die wirtschaftliche Bedeutung des Marktes ständig.

Heute zählt Wilhelmsburg fast 6.000 Einwohner und ca. 920 Häuser bei einem Flächenmaß von über 50 km². Der Ort weist überwiegend städtische Verbauung auf, die im Jahre 1953 begonnene Wasserleitung wurde im Vorjahre beendet; die Kanalisation des Gesamtortes wurde bereits begonnen. Fast alle Straßen sind asphaltiert und modern beleuchtet. Der Ort ist heute das bedeutendste Industriezentrum des Traisentalen geworden. Der Betrieb der österreichischen Keramik AG. beschäftigt 450 Personen und es sind die Wilhelmsburger Porzellanerzeugnisse weit über die Grenzen Österreichs bekannt. Die Eisengießerei Schmid beschäftigt derzeit 540 Personen und ist durch ihre Qualitätserzeugnisse im In- und Ausland bekannt. Außerdem zählt Wilhelmsburg noch große Baufirmen, eine Kunstmühle und zahlreiche Mittel- und Kleinbetriebe.

Trotz der Kriegs- und Nachkriegsschäden, die der Ort erlitt, wurden in zäher Aufbauarbeit alle Schäden restlos beseitigt und es soll nur erwähnt werden, daß seit Kriegsende fast 300

Häuser neu erbaut wurden. Wilhelmsburg stellt eine glückliche Verbindung zwischen industriellem Fabrikations- und landwirtschaftlichem Versorgungs-Zentrum dar.

Im Gemeinderat arbeiten die politischen Parteien einträchtig zum Wohl der gesamten Bevölkerung zusammen und es kann die wirtschaftliche Lage des Ortes als durchaus günstig bezeichnet werden.

Das bereits im Jahre 1583 dem Markte Wilhelmsburg verliehene Wappen soll auch das Wappen der neuen Stadt sein. Als Stadtfarben gelten die Farben: gelb — rot — blau.

Von allen in Betracht kommenden Behörden und Dienststellen, insbesondere aber von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten sowie dem Landesarchiv von Niederösterreich wird das diesbezügliche Ersuchen des Marktes Wilhelmsburg auf Grund eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses wärmstens befürwortet. Die Erhebung von Wilhelmsburg zur Stadt ist daher wirtschaftlich und historisch gerechtfertigt und würde eine sichtbare Auszeichnung für diese strebsame und gutgeführte Gemeinde bedeuten.

Der Kommunalausschuß hat über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Marktgemeinde Wilhelmsburg, politischer Bezirk St. Pölten, zur Stadtgemeinde beraten; ich stelle daher namens dieses Ausschusses folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Erhebung der Marktgemeinde Wilhelmsburg im politischen Bezirk St. Pölten zur Stadt wird gemäß Paragraph 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBL. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Hrebacka.

Abg. HREBACKA: Hohes Haus! Das älteste auf dem Gebiet der Gemeinde Wilhelmsburg liegende Gebäude ist der römische Glasofen, der vor ca. 9 Jahren im Besitze der Lilienfelder in Kreisbach gefunden wurde. Wilhelmsburg wurde schon vor 662 Jahren zum Markt erhoben. Aus der Geschichte ist der Gewerbefleiß, vor allem der Gerber, die damals Löderer genannt wurden, der Tuchfärber, der Schmiede, der Töpfer, der Faßbinder und der Müllner, bekannt. Wilhelmsburg war zu dieser Zeit Umschlagsplatz für das mittlere und obere Traisental. In der karolingischen Zeit wurde Wilhelmsburg als Grenzfeste gegen die Avaren errichtet. Zu leiden hatte es besonders in den Bauern-

kriegen, aber auch die Hussiten besuchten unseren Marktplatz, und die Türken haben Wilhelmsburg zweimal belagert. Die Franzosen und die Pest waren unliebsame „Gäste“ in unserem Marktflücken. Wilhelmsburg ist auch als Zufluchtsort für den Bauernführer Hans Kudlich bekannt, der vor mehr als 100 Jahren in Wilhelmsburg Zuflucht suchte und von hier seinen Weg fortsetzen konnte. Trotz Stilllegung der Lederfabrik und der Zwirnfabrik vor ca. 30 Jahren können wir einen Aufbau unserer Wirtschaft, besonders durch die Vergrößerung des Keramikbetriebes, der unter der Führung des Kommerzialrates Lichtenstern stand, und den heute sein Sohn Dr. Lester weiterführt, sehen. Auch die Firma Schmid und Sohn, Eisen- und Stahlgießerei, hat ihren Betrieb in letzter Zeit bedeutend erweitert. Zum Keramikbetrieb ist noch zu erwähnen, daß wir gegenüber dem Ausland konkurrenzfähig sind, obwohl wir fast nur mit ausländischen Rohstoffen und heimischem Strom arbeiten, und heimische Arbeitskräfte in diesem Betrieb haben. Wilhelmsburg war früher auch Garnisonsort. Eine Abteilung der niederösterreichischen 10-er Jäger war am heutigen Hauptplatz Nr. 8 in einem Haus, das heute noch Kaserne genannt wird, stationiert. 1898 wurde anlässlich des 50. Regierungsjubiläumstages Kaiser Franz Josefs die Volks- und Bürgerschule errichtet.

Bei dem am 1. Mai eines jeden Jahres abgehaltenen großen Jahrmakkt besuchen Wilhelmsburg 5.000 bis 6.000 Fremde. Die Hauptstraßen des Ortes sind an diesem Tag für kein Fahrzeug passierbar; die in letzter Zeit erbaute Umfahrungsstraße bringt im Verkehr wirklich eine große Hilfe. Wenn Sie den gemeinsamen Beschluß des Gemeinderates von Wilhelmsburg zur Kenntnis nehmen und die Stadterhebung beschließen, erfüllen Sie einen Wunsch, der von den fleißigen Industriearbeitern, Bauern und unseren Gewerbetreibenden berechtigt vorgebracht wurde. (Beifall bei der SPÖ.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Laferl, die Verhandlung zur Zahl 625 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. LAFERL: Hohes Haus! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Cipin,

Laferl, Marwan-Schlosser, Zeyer, Dienbauer, Fehring und Genossen, betreffend die Einbeziehung der mehrseitigen Prozentpecher in die Arbeitslosenversicherung zu berichten.

Nach einer Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. 5. 1953, Z. 2122/50, werden jene Pecher, die bei mehreren Waldbesitzern beschäftigt sind, als selbständige Erwerbstätige angesehen. Der Verwaltungsgerichtshof begründete seine Erkenntnis damit, daß unter einem Dienstverhältnis im Sinne des Paragraph 1, Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ein in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgeübtes Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialversicherungsrechtes zu verstehen ist.

Es ist eine Ungerechtigkeit, daß diejenigen, die bei mehreren Pechern und Waldbesitzern die Harzgewinnung durchführen, nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Ich habe daher namens des Landwirtschaftsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung und insbesondere beim Bundesministerium für soziale Verwaltung dahin zu wirken, daß Maßnahmen getroffen werden, damit die mehrseitigen Prozentpecher in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n .** Ich ersuche den Herrn Abg. Ing. H i r m a n n, die Verhandlung zur Zahl 632 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Ing. HIRMANN: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Wahl des Landtages von Niederösterreich — Landtagswahlordnung 1959 (LWO) zu berichten.

Da der Entwurf schon vor längerer Zeit zuteilt wurde, darf ich annehmen, daß sich die Damen und Herrn des Hohen Hauses damit eingehend befaßt haben und mit dem Inhalt vertraut sind. Ich hoffe auf Ihre Zustimmung, wenn ich meinen Bericht kurz fasse.

Der vorliegende Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Wahl des Landtages von Niederösterreich hat die Aufgabe, die Landtagswahlordnung weitgehend der Nationalratswahl-

ordnung anzupassen. Die bisher in Kraft gestandene Landtagswahlordnung aus dem Jahre 1949 war der Nationalratswahlordnung des selben Jahres angeglichen. Letztere erfuhr aber umfangreiche Änderungen. Es war daher zweckmäßig, von einer bloßen Novellierung der Landtagswahlordnung abzusehen und dem Hohen Hause eine vollständige Landtagswahlordnung vorzulegen. Durch das Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1954 wurde die bis dahin fehlende allgemein gültige Wahlkreiseinteilung geschaffen. Diese stimmt mit den entsprechenden Wahlkreisen der Nationalratswahlordnung überein. Das Landesverfassungsgesetz vom 10. September 1954 übertrug die bisher bei den Sprengel- und Gemeindevahlbehörden gelegene rechnerische Ermittlung der Wahlpunkte an die Kreiswahlbehörden. Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956 über die Führung von Stimmlisten machte eine Novellierung der Nationalratswahlordnung durch das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957 notwendig. Diese weitgehenden Änderungen der Nationalratswahlordnung werden im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt. Nur in wenigen Fällen weicht notwendigerweise die Landtagswahlordnung von der Nationalratswahlordnung ab. So bleibt z. B. die Ermittlung der Wahlpunkte durch die Kreiswahlbehörde für die Landtagswahl aufrecht. Für die Nationalratswahl erfolgt sie wie bisher durch die Sprengel- bzw. Gemeindevahlbehörde. Unterschiede ergeben sich auch hinsichtlich des zweiten Ermittlungsverfahrens. Die Nationalratswahlordnung schreibt die Bildung von Wahlkreisverbänden vor, während dies für die Landtagswahl nicht geschieht. Die Nationalratswahlordnung schreibt unter anderem vor, daß die Wahlbehörden nach jeder Nationalratswahl neu gebildet werden müssen; für die Wahlbehörde der Landtagswahlen ist dies nicht notwendig.

Hinsichtlich der Wahlbehörde bestimmt die Nationalratswahlordnung, daß diese aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern besteht. Die Landtagswahlordnung schreibt vor, daß die Wahlbehörde aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nebst den anderen Mitgliedern zusammengesetzt sein muß. Wichtig ist die von der Nationalratswahlordnung abweichende Bestimmung, daß zum Landtag von Niederösterreich nur Personen wahlberechtigt sind, die außer den für die Nationalratswahl geltenden Voraussetzungen am Stichtag ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hatten. Eine Vereinfachung für die Landtagswahl ergibt sich daraus, daß vor der Wahl eine Auflegung von Wähleranlageblättern nicht mehr notwendig ist. Es gelten die Bestimmungen des Stimmlistengesetzes des Bundes. Die Nationalratswahlordnung bietet die Mög-

lichkeit, die Stimmzettel für die Nationalratswahl und die Landtagswahl zu vereinigen. Von dieser Möglichkeit macht die vorliegende Landtagswahlordnung keinen Gebrauch. Es ist unzweifelhaft zweckmäßiger, getrennte Stimmzettel zu verwenden. Selbstverständlich wird auch für die Landtagswahl ein amtlicher Stimmzettel aufgelegt. Er unterscheidet sich vom Stimmzettel zur Nationalratswahl unter anderem durch seine Farbe.

Von Bedeutung ist auch die Vorschrift, daß nur jene Wahlkartenwähler zum Nationalrat und Landtag wählen dürfen, deren Wahlkarten von einer niederösterreichischen Gemeinde ausgestellt sind. Weisen sie Wahlkarten vor, welche von einer Gemeinde anderer Bundesländer ausgestellt sind, können sie nur zum Nationalrat wählen.

Eingaben und Schriftstücke zu einem Verfahren nach der Nationalratswahlordnung sind von den Stempelgebühren des Bundes befreit. Eine solche Befreiung kann die Landtagswahlordnung nur hinsichtlich der Landesverwaltungsabgaben aussprechen.

Wenn auch die vorliegende Landtagswahlordnung keine Änderung der bisherigen Wahlkreisgrenzen bringt, so müssen doch solche hinsichtlich der Verwaltungs- und Gerichtsbezirksgrenzen erfolgen. Da Änderungen auf Grund von Landesgesetzen oder Verordnungen des Bundes bzw. der Landesregierung erfolgen, sind sie allgemein bekannt, sodaß es nicht notwendig sein wird, sie einzeln aufzuzählen. Die derzeit in Kraft stehenden Vorschriften für die Landtagswahl verlieren ihre Gültigkeit in dem Zeitpunkte, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ich hoffe, daß ich damit die wesentlichen Unterschiede zwischen der Nationalratswahlordnung und der Landtagswahlordnung aufgezeigt habe und erlaube mir nun, namens des Verfassungsausschusses folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Wahl des Landtages von Niederösterreich — Landtagswahlordnung 1959 (LWO), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Landesverfassungsgesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Debatte einzuleiten und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte gelangt Herr Abg. Mörwald.

Abg. MORWALD: Hoher Landtag! Im Paragraph 40 des vorliegenden Verfassungsgesetzes wird die Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge geregelt. Gerade in diesem Paragraphen scheint es notwendig zu sein, eine Abänderung vorzunehmen. Vor allem die Regierungsparteien haben in ihren Feststellungen die Absicht bekundet, eine Vereinheitlichung und eine Vereinfachung des Wahlverfahrens dadurch herbeizuführen, daß die Nationalratswahlen mit den Landtagswahlen zusammengelegt werden und hiemit sozusagen die Möglichkeit gegeben wird, möglichst einfach die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.

Nun wird entgegen den Regelungen einiger anderer Verfassungsgesetze in anderen Bundesländern in diesem Gesetzentwurf nicht vorgesehen, daß in der Reihung auf eine solche Weise vorgegangen wird, daß bei den Wählern keine Verwirrung entsteht. So wie die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen lauten, besteht die Möglichkeit, daß dieselbe wahlwerbende Gruppe in dem einen Wahlkreis diese Nummer und in dem anderen Wahlkreis eine andere Nummer bekommt, was selbstverständlich keine Vereinfachung zur Folge hätte, sondern eine Verwirrung nach sich ziehen würde.

Gestatten Sie, bevor ich meinen Antrag begründe, den Abänderungsantrag zur Verlesung zu bringen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Paragraph 40, Abs. 5 der Landtagswahlordnung hat zu lauten:

Finden Nationalratswahlen und Landtagswahlen gleichzeitig statt, so sind die Kreiswahlvorschläge für die Parteien, die im Nationalrat vertreten sind, in der Reihenfolge der Listenbezeichnung (Numerierung) für die Nationalratswahl zu veröffentlichen und der unterscheidenden Parteibezeichnung die ihr bei der Nationalratswahl zukommende Listennummer voranzusetzen.

Die folgenden Absätze des Paragraph 40 bekommen die Bezeichnung Abs. 6 und Abs. 7.

Diese Änderung ist unserer Meinung nach notwendig und entspricht auch dem Geist der Demokratie. Dieselbe Bestimmung ist auch verankert im Bundesland Wien und ermöglicht eine Vereinfachung der Durchführung der Wahlen, wenn es den Koalitionsparteien wirklich um eine Vereinfachung und Vereinheitlichung geht. Oder so! am Ende gerade durch das Weglassen einer derartigen Bestimmung in dem vorliegenden Verfassungsgesetz die Wahlwerbung nicht nur erschwert, sondern darüber hinaus Verwirrung unter den Wählern gestiftet werden?

Im übrigen ist ja die Vorverlegung der Wahlen nicht deswegen vor sich gegangen, weil jetzt ein Koalitionsstreit um bestimmte Fragen ausgebrochen wäre, sondern, wie ja bekannt ist, vor allem deswegen, weil man erwartet, daß in den nächsten Monaten die wirtschaftlichen Schwierigkeiten immer deutlicher werden, daß die Frage nach der Sicherung des Arbeitsplatzes eine besondere Rolle spielen wird, weil es eine Tatsache ist, daß die Notstandsgebiete nicht kleiner, sondern leider größer geworden sind, und weil möglichst rasch — wie der Herr Bundeskanzler erst gestern in einer Erklärung festgestellt hat — das Wiener Memorandum erfüllt werden soll, weil in der Erdölindustrie hunderte von Arbeitern abgebaut werden sollen und damit selbstverständlich nicht die Liebe zur Koalition in der Bevölkerung gestärkt, sondern im Gegenteil Schwierigkeiten in der Einstellung gegenüber der Koalitionspolitik eintreten werden.

All diese Dinge sind die Gründe für die Vorverlegung der Wahlen zu diesem Zeitpunkt. Nun soll außer diesen politischen Momenten, wenn unser Abänderungsantrag nicht in das Verfassungsgesetz aufgenommen wird, noch eine zusätzliche Verwirrung auch auf gesetzlicher Basis unter den Wählern entstehen. Damit soll den Koalitionsparteien sozusagen ihr Spiel gegenüber den Wählern erleichtert werden.

Meine Damen und Herrn! Ich ersuche daher, den von mir eingebrachten Abänderungsantrag anzunehmen und zu beschließen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse vorerst über den Abänderungsantrag des Herrn Abg. Mörwald abstimmen und nachher über das Landesverfassungsgesetz nach Antrag des Verfassungsausschusses.

(Nach Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abg. Mörwald, betreffend gleiche Reihung der Parteien bei Nationalrats- und Landtagswahl): Ist abgelehnt.

Nach Abstimmung über den Wortlaut des Landesverfassungsgesetzes einschließlich Titel und Eingang sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n .

Ich stelle fest, daß dieses Landesverfassungsgesetz bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.

Ich ersuche den Herrn Abg. Ing. Hirmann, die Verhandlung zur Zahl 633 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Ing. HIRMANN: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Endl, Wondrak, Dipl. Ing. Hirmann, Czerny, Tesar, Dr. Steingötter und Genossen, betreffend die vorzeitige Beendigung der VI. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich zu berichten. Über diesen Antrag hat der Verfassungsausschuß in seiner gestrigen Sitzung beraten.

Dieser Gesetzentwurf ist notwendig geworden, weil im Nationalrat ein Gesetz verabschiedet wurde, das eine vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorsieht, und weil die Regierungsparteien dieses Hohen Hauses übereingekommen sind, die Landtagswahlen gemeinsam mit den Nationalratswahlen durchzuführen.

Die Nationalratswahlen sollen am 10. Mai d. J. stattfinden. Da die Funktionsperiode dieses Landtages erst am 10. November d. J. enden würde, ist ein Beschluß über die vorzeitige Auflösung notwendig. Um die Landtagswahlen gemeinsam mit der Nationalratswahl durchführen zu können, muß der Landtag auch einen diesbezüglichen Beschluß fassen. Ein solcher braucht, um wirksam zu werden, die Zustimmung der Bundesregierung.

Nach den Bestimmungen des Landes-Verfassungsgesetzes aus dem Jahre 1930 dauert die Gesetzgebungsperiode des Landtages 5 Jahre. Demnach müßte, wenn am 10. Mai der neue Landtag gewählt wird, die Funktionsperiode dieses neuen Landtages spätestens am 7. Juni 1964 enden. Damit die künftige Gesetzgebungsperiode wieder im Herbst enden kann, ist eine Verfassungsbestimmung notwendig, welche die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft. Diesen Notwendigkeiten entspricht der vorliegende Gesetzentwurf, den ich mir hiemit zu unterbreiten erlaube (*liest*):

Gesetz, womit die VI. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich vorzeitig beendet wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Der Landtag wird gemäß Art. 14 des Landes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1930, vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

(2) Die Landesregierung hat die Wahl in den Landtag gleichzeitig mit der Wahl zum Nationalrat im Jahre 1959 durchzuführen.

§ 2
(Verfassungsbestimmung)

Die Gesetzgebungsperiode des neugewählten Landtages wird, unbeschadet der Bestimmung des Art. 14 des Landes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1930, mit 30. November 1964 beendet.

Ich erlaube mir nun im Auftrag des Verfassungsausschusses folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der zuliegende Gesetzentwurf, womit die VI. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich vorzeitig beendet wird, wird genehmigt.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzentwurfes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): Angenommen.

Ich stelle ebenfalls fest, daß die Verfassungsbestimmung in diesem Gesetz bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Ich mache das Hohe Haus aufmerksam, daß dieser Landtag noch eine Sitzung abführen wird, deren Einberufung auf schriftlichem Wege erfolgen wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 32 Minuten.)